

Landkreis Emsland
Gemeinde Bawinkel
Gemarkung Bawinkel
Flur 3
Maßstab 1:1000 (Vergrößerung aus 1:2000)

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1981
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.3. 1981
P-Nr 19181 durch das Katasteramt Nordhorn

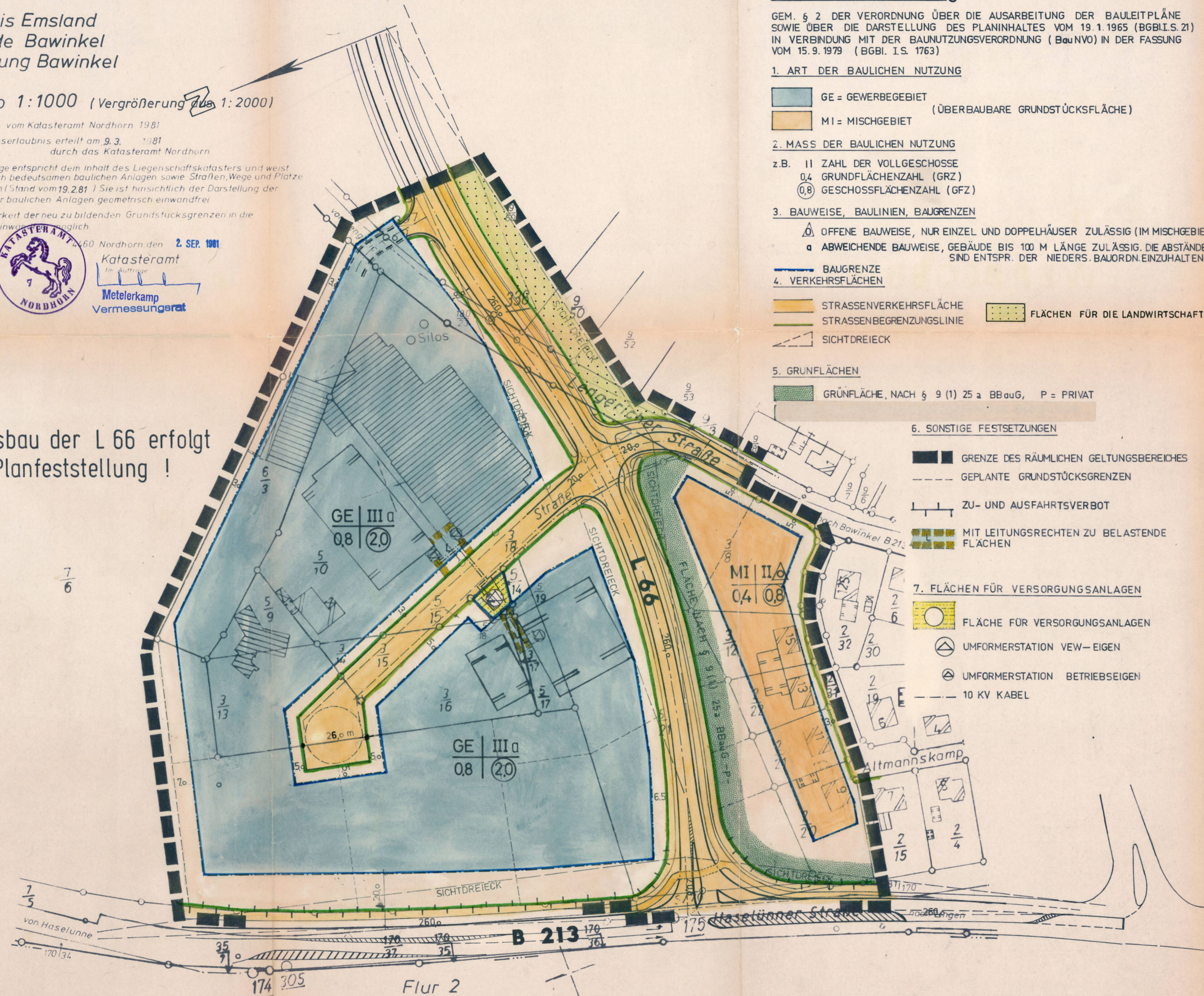
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.2.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.



Katasteramt
im Auftrag
Metelerkamp
Vermessungsamt

Der Ausbau der L 66 erfolgt
nach Planfeststellung!



Planzeichenerklärung :

GEM. § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES VOM 19.1.1965 (BGBl. S. 21) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BBauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1979 (BGBl. I. S. 1763)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GE = GEWERBEGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)
 - MI = MISCHGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - △ OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (IM MISCHGEBIET)
 - ABWEICHENDE BAUWEISE, GEBÄUDE BIS 100 M LÄNGE ZULÄSSIG, DIE ABSTÄNDE SIND ENTSPR. DER NIEDERS. BAUORDN. EINZUHALTEN.
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 - BAUGRENZE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - SICHTDREIECK
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNFLÄCHEN**
 - GRÜNFLÄCHE, NACH § 9 (1) 25 a BBauG, P = PRIVAT

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- - - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- +— ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
- ⊕ UMFORMERSTATION VEW-EIGEN
- ⊙ UMFORMERSTATION BETRIEBSEIGEN
- - - 10 KV KABEL

**SATZUNG
DER GEMEINDE BAWINKEL
BEBAUUNGSPLAN**

**NR.: 11
'GEWERBEGEBIET'**

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR.1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3. DEZ. 1976 (BGBl. S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN IM STADTBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 7. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG UND DER NIEDERS. LANDKREISORDNUNG VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 385), HAT DER RAT DER GEMEINDE BAWINKEL DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „GEWERBEGEBIET“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DIE SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN UND SICHTBEHINDERN - DEN ANPFLANZUNGEN, DIE HÖHER ALS 0,80 m ÜBER MITTE DER FERTIGEN STRASSE SIND, DAUERND FREIZUHALTEN.
- DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER WOHNGEBÄUDE SOLL NICHT MEHR ALS 0,60 m ÜBER MITTE DER FERTIGEN STRASSE LIEGEN.
- ENTLANG DER B 213 SIND DIE GRUNDSTÜCKE FEST UND LÜCKENLOS EINZUFRIEDEN. DIE HÖHE DARF 80 CM NICHT ÜBERSCHREITEN.

Stell, RÄTSPRÄSIDENT



GEMEINDE-DIREKTOR

HINWEIS :

MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANES WERDEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 „GEWERBEGEBIET“ GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 28. AUGUST 1969 MIT DEN DURCHFÜHRTEN ÄNDERUNGEN AUSSER KRAFT GESETZT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.08.82 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 „GEWERBEGEBIET“ BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 (BBauG) ORTSÜBLICH AM 28.08.82 BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDE-DIREKTOR



DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS (AZ 309,8-2402-0402) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBauG GENEHMIGT/TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICHGEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBauG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.04.82 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14.05.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.05.82 BIS 29.06.82 GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

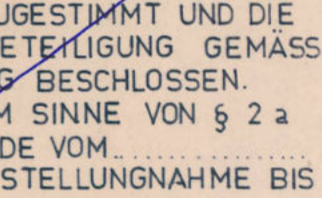
GEMEINDE-DIREKTOR



OLDENBURG, DEN 2. FEB. 1982
BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS
UNTERSCHRIFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.10.82 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2 a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2 a ABS. 7 BBauG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

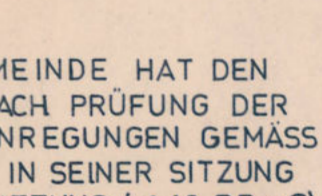
GEMEINDE-DIREKTOR



DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ 309,8-2402-0402) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 27.10.82 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN MASSGABEN VOM ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.10.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.10.82 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2 a ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2 a ABS. 7 BBauG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

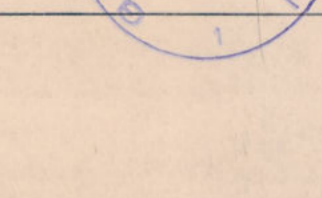
GEMEINDE-DIREKTOR



DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 15.03.82 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND NR. 7 VOM BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2 a ABS. 6 BBauG IN SEINER SITZUNG AM 27.10.82 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEMEINDE-DIREKTOR



INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

**LANDKREIS EMSLAND
DER OBERKREISDIREKTOR**

HOCHBAUAMT ABTL. STÄDTBAU 659

Meppen, den 22.7.1981
Im Auftrag: [Signature]
Baudirektor



Bearbeitet: [Signature]
Ing. (grad.)
Baurechner